

# Allgemeine Geschäfts-/Vertragsbedingungen

## 1. Allgemeines

Allen Leistungen der Firma Defcon liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen ohne nochmalige Vereinbarung. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Defcon. Dies gilt insbesondere auch bei widersprechenden Geschäftsbedingungen, da bei einem Widerspruch unsere Geschäftsbedingungen ausschließlich gelten. Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen durch Defcon bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Defcon. Der Verzicht auf die Schriftform kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung erfolgen.

## 2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und gelten ausschließlich für die auf dem Angebot vermerkte Dauer. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung von Defcon zustande. Das von Defcon an den Kunden schriftlich erstellte Angebot gilt, sofern es vom Kunden unterzeichnet wurde, als Auftragsbestätigung / Vertrag. Er richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen, die der Kunde anerkennt. Dies gilt auch wenn Defcon anders lautenden Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.

## 3. Umfang und Ausführung von Dienstleistungen

### 3.1 Leistungserbringung & Ausrüstung

Defcon erbringt die Leistungen für den Auftraggeber unter Beachtung der spezifischen, in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen. Sämtliche Ausrüstung, Software, Materialien und/oder Dokumentationen, die von Defcon bereitgestellt werden, bleiben stets Eigentum von Defcon, sofern nicht davon abweichende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber schriftlich getroffen wurden.

### 3.2 Schlüsse

Die zur Leistungserbringung erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber in ausreichender Anzahl rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Schlüsselverluste sowie für Beschädigungen von Schlüsseln und Schlössern durch Defcon MitarbeiterInnen haftet Defcon im Rahmen der Haftungsbestimmungen.

### 3.3 gesetzliche Regelungen

Defcon ist berechtigt, diese Vereinbarung im Bedarfsfall so abzuändern, dass die Einhaltung gesetzlicher Regelungen – welche für die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Dienstleistungen gelten – gewährleistet ist. Solche Änderungen gelten als vom Auftraggeber akzeptiert, es sei denn es wird ihnen ausdrücklich schriftlich binnen zehn (10) Werktagen nach ihrer Mitteilung widersprochen. Im Falle eines Widerspruchs ist Defcon berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

### 3.4 höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt oder Unruhen, Transportverzögerungen, Streik sowie sonstige störende Ereignisse entbinden Defcon für ihre Dauer von der Pflicht zu rechtzeitiger Lieferung / Leistung, und zwar auch, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Dauern sie länger als sechs Wochen, ist Defcon auch berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen; ihm verbleibt jedoch das gesetzliche Rücktrittsrecht.

### 3.5 Personal

Das eingesetzte Personal sind entweder Defcon-MitarbeiterInnen oder Subunternehmer, die von Defcon beschäftigt werden. Defcon darf das eingesetzte Personal jederzeit wechseln. Der Auftraggeber kann einen Wechsel des Personals fordern, aber Defcon bestimmt nach eigenem Ermessen die Maßnahmen, die aufgrund einer solchen Forderung ergriffen werden. Forderungen des Auftraggebers nach einem Personalwechsel haben schriftlich zu erfolgen und die Gründe für die Forderung zu beinhalten.

### 3.6 Subunternehmer

Defcon kann auf Subunternehmer zurückgreifen, um einige oder alle Dienstleistungen zu erbringen. Defcon übernimmt die Verantwortung für diese Subunternehmer – vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung festgelegten Haftungsbeschränkungen.

## 4. allgemeine Dienstauführung

Die Leistungen werden, soweit diese außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten von Defcon erbracht werden und soweit es sich nicht um Technikleistungen handelt, durch mit Firmenkleidung versehenes, mit den vereinbarten

# Allgemeine Geschäfts-/Vertragsbedingungen

technischen Hilfsmitteln ausgestattet, Sicherheitspersonal durchgeführt. Im Revierdienst werden die mit dem Auftraggeber vereinbarten Kontrollen, soweit keine gegenteilige Vereinbarung besteht, in unregelmäßigen Zeitabständen bei jedem Rundgang vorgenommen. Bei unvorhersehbaren Hindernissen (Verkehrslage, Witterungseinflüsse o.ä.) kann von einzelnen Rundgängen und den damit verbundenen Kontrollen Abstand genommen werden, ohne dass der Auftraggeber hieraus eine Entgeltminderung geltend machen könnte.

## 5. Preise, Zahlungsbedingungen

Alle Leistungen erfolgen zu den Preisen und gegebenenfalls gesonderten Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin genannten Preise sind verbindlich, nicht jedoch für Nachbestellungen. Die Preise sind Nettopreise ohne Abzug. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der Firma Defcon nicht zu. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur möglich, wenn Defcon im Einzelfall zustimmt oder die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist. Defcon gewährt seinen Kunden eine Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Das Versäumnis seitens des Auftraggebers, einen Betrag bei Fälligkeit zu bezahlen, wird als wesentliche Verletzung durch den Auftraggeber betrachtet. Der Auftraggeber muss Defcon schriftlich über jedweden Einwand bezüglich des Rechnungsbetrags innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem Rechnungsdatum benachrichtigen; andernfalls gelten sämtliche Streitigkeiten als erledigt. Für den Fall, dass Defcon Klage erheben oder Inkassodienste beauftragen muss, um Beträge einzufordern, die Defcon im Rahmen dieser Vereinbarung geschuldet werden, erklärt sich der Auftraggeber einverstanden, die Anwaltsgebühren und anderen Klage- und Inkassokosten die Defcon dadurch entstehen zu tragen.

## 6. Versicherung

Defcon hält während der gesamten Dauer der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden eine Haftpflichtversicherung aufrecht, welche den speziellen Anforderungen an Bewachungsleistungen gerecht wird.

Die von Defcon abgeschlossene Haftpflichtversicherung deckt keine Verluste ab, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers ergeben. Auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers liefert Defcon dem Auftraggeber ein Versicherungszertifikat, das die oben angegebene Deckung belegt.

## 7. Abnahme

Die Abnahme der Leistungen ist erfolgt, wenn der Kunde nicht während der Leistungserbringung diese rügt. In diesem Fall hat Defcon zunächst das Recht zur Nachbesserung.

## 8. Gewährleistung

Defcon gewährleistet, dass von ihr angebotene Dienstleistungen und Produkte mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt werden. Falls Mängel auf Leistungsbeschreibungen oder Forderungen des Auftraggebers zur Ausführung der vertraglichen Leistungen zurückzuführen sind, wird Defcon frei von der Gewährleistungspflicht. Die Verantwortung für die Auswahl der zu erbringenden Dienstleistung, die Nutzung sowie die damit erzielten Ergebnisse trägt der Kunde. Der Gewährleistungsanspruch entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und beginnt nach Übergang der Gefahr auf den Kunden bzw. Abnahme. Für mangelhafte Leistungen beschränkt sich die Gewährleistung durch Defcon auf Nachbesserung. Der Kunde gewährt Defcon die zur etwaigen Mängelbeseitigung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Kunde diese, ist Defcon von der Gewährleistung befreit. Die Verpflichtungen von Defcon aus einer weitergehenden, in der Auftragsbestätigung zugesicherten Vollsservice-Leistung, bleiben unberührt.

Alle Gewährleistungsverpflichtungen erlöschen, wenn ohne Genehmigung durch Defcon, Eingriffe, Änderungen, Nachbesserungen oder sonstige Arbeiten von Dritten, durch den Auftraggeber beauftragten Personen ausgeführt wurden. Nachbesserungsarbeiten führen nicht zu einer Verlängerung der ursprünglich in Lauf gesetzten Gewährleistungsfrist.

## 9. Abwerbeverbot

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass er – falls er während der Dauer dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach ihrer Beendigung direkt oder indirekt eine Person einstellt, die bei Defcon angestellt ist oder war und die dafür eingesetzt wird oder wurde, Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringen – Defcon eine Summe in der Höhe des 10-fachen des zuletzt bezahlten monatlichen Dienstleistungsentgelts für jede dieser angestellten Personen bezahlt, und zwar in Anerkennung der Kosten, die Defcon für die Einstellung und Ausbildung dieser MitarbeiterInnen entstanden sind. Die Parteien erkennen an, dass es sich hierbei um eine rechtmäßige Vorausschätzung der Kosten für den Verlust von Defcon und nicht um eine Strafe handelt.

## 10. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche gegen Defcon sowie ihre Erfüllungs- bzw. Errichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Beratung, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder Produzentenhaftung und auch für indirekte Schäden und Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftungsbeschränkung erfasst jedoch nicht die durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften verursachten direkten Schäden (Mangelschäden), und solchen Mangelfolgeschäden, gegen die von Defcon zugesicherte Eigenschaften den Kunden gerade absichern sollen. Für sonstige Mangelfolgeschäden haftet Defcon nur in dem wie vorstellend beschriebenen eingeschränkten Umfang.

Defcon haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass Defcon deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Bei einem durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden wird die Haftung darüber hinaus in jedem Fall nur in der Höhe übernommen, die Defcon zur Zeit des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung aller Defcon bekannten oder schuldhaft unbekanntem Umstände vorausschaubar war sowie generell nur im Rahmen der hierfür abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Für Personen- und oder Sachschäden, die von Defcon oder deren

Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haftet Defcon nur im Rahmen der hierfür abgeschlossenen Haftpflichtversicherung und auch nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit.

## 11. Stornierung / Stornogebühren

Vom Kunden verbindlich bestellte Leistungen können bis maximal 72h vor Auftragsbeginn kostenfrei storniert werden. Im Falle späterer Kürzungen oder Stornierungen ist Defcon berechtigt bis zu 75% der ursprünglichen Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Abweichungen hiervon liegen im Ermessen von Defcon. Dies gilt nur für Bestellungen außerhalb laufzeitgebundener, vertraglicher Vereinbarungen.

## 12. Sonstiges

Der Kunde ist nicht berechtigt seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten es sei denn, dass Defcon schriftlich zugestimmt hat. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen gültig

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erfurt, auch für Ansprüche bei Urkundenprozessen. Es ist ausschließlich das Recht der BRD anwendbar.